



Einwohnergemeinde
Ballwil

Richtlinien Einbürgerungskommission

vom 23. Januar 2018

1. Auftrag

Der Gemeinderat Ballwil erteilt der Einbürgerungskommission folgenden Auftrag:

- Sicherstellung einheitliche Anwendung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien für ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller
- Prüfung und Abklärung der Einbürgerungsgesuche
- Gesprächsführung mit den Gesuchstellern, Erläuterung der Kriterien
- Allenfalls Vermittlung von Sprach- und Staatskundeunterricht
- Bericht und Antrag an den Gemeinderat

2. Zusammensetzung

Die Einbürgerungskommission ist eine ständige Kommission in der Gemeinde Ballwil. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Legislaturperiode beginnt, analog anderen Kommissionen, jeweils am 1. Januar nach den Neuwahlen des Gemeinderates.

Die Einbürgerungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder und der Präsident der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat ernannt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

3. Aufgabenerfüllung

a) Einbürgerungskriterien

Die Kommission stellt die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sicher. Sie kann dazu ergänzende Unterlagen erarbeiten.

Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen, den Richtlinien des Kantons Luzern sowie den Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller der Gemeinde Ballwil.

b) Angebote für Gesuchsteller

Die Einbürgerungskommission stellt interessierten ausländischen Staatsangehörigen soweit möglich Unterlagen und Angebote bezüglich Sprach- und Staatskundeunterricht zur Verfügung.

c) Antrag an den Gemeinderat

Die Einbürgerungskommission stellt dem Gemeinderat Ballwil einen Bericht und Antrag über die Einbürgerungsgesuche. Sofern der Antrag der Einbürgerungskommission und der Beschluss des Gemeinderates voneinander abweichen sollten, ist eine Differenzbereinigungssitzung einzuberufen.

d) Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Bericht und die Empfehlung (Ergebnisse der Abklärungen) der Einbürgerungskommission werden in der Botschaft für die Gemeindeversammlung abgedruckt. Der Gemeinderat stellt den Antrag an die Gemeindeversammlung.

4. Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten eine Entschädigung gemäss Richtlinien Entschädigung Gemeinderat, Kommissionen und Funktionäre. Als Sitzung gelten die ordentlichen Kommissionssitzungen und die Termine für Einbürgerungsgespräche. Es werden keine weiteren Spesen entschädigt.

5. Datenschutz

Bezüglich Veröffentlichung von Daten und Angaben wird auf die Datenschutz-Gesetzgebung verwiesen. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht.

6. Einbürgerungsgesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Das Verfahren bei Einbürgerungsgesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürger wird direkt vom Gemeinderat – ohne Mitwirkung der Einbürgerungskommission – durchgeführt.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Ballwil, 23. Januar 2018

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber